



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 389/21 Datum: 10.08.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Errichtung eines Frauenbeirates der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.08.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.08.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff:	„VII-34/2021/BV-25 Errichtung eines Frauenbeirates der Stadt Crivitz“		
Status:	<i>öffentlich</i>	Vorlage-Art:	<i>Beschlussentwurf</i>
Verfasser:	CDU Fraktion	Bearbeiter/-in:	FV / FGF
Drs. Nr.	VII-34/2021/BV-25	Datum:	09.08.2021
Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	
<i>Weiterleitung an die beratenden Ausschüsse und HuFA sowie OTV</i>	Stadtvertretung der Stadt Crivitz	23.08.2021	

Sachliche Darstellung/Begründung:

In der Gesellschaft gibt es immer noch Vorbehalte, Frauen die gleichen Chancen wie Männern zuzugestehen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Gerade in der Pandemie müsse zur Entlastung der Frauen beigetragen sowie besserer Schutz vor häuslicher Gewalt geboten, gendergerechte Stadtplanung vorangetrieben und die politische Teilhabe von Frauen gestärkt werden. –

Beispielsweise im Frauenbeirat durch mit Behinderung oder Migrationsgeschichte lebende Frauen. Frauen in Altersarmut – ist ein wichtiges Thema sowie der Bereich Partizipation in Bezug zur Stadtentwicklung. Das weibliche Gesellschaftsbild verändere sich immer weiter. Stärke und Emanzipation könne nur verdeutlicht werden, indem sich Frauen und Mädchen zu Wort melden und sich im Frauenbeirat engagieren. Weitere Themen für den Frauenbeirat sind auch aktuell „coronagemacht“, warum Homeschooling meist Müttersache ist? Aber auch der Anstieg häuslicher Gewalt.

An dieser Stelle soll nicht wieder auf die demografische Struktur der Stadt Crivitz eingegangen werden, aber **über die Hälfte aller Einwohner der Stadt Crivitz** sind Frauen und diese sollen sich auch organisieren und engagieren können. Die Bürgerinnen wollen sich direkt an der Politik der Stadt Crivitz beteiligen, sie selbst gestalten, sich persönlich engagieren. Themenfelder dazu gibt es also mehr als genug. Und wenn der Frauenbeirat auch in der Stadt Crivitz gegründet wird, dann ist das eine wesentliche Bereicherung in der Partizipation von Bürgerinnen an den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen in der Stadtvertretung Crivitz mitzuwirken.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Satzung des Frauenbeirates der Stadt Crivitz.

Satzung des Frauenbeirates der Stadt Crivitz

Gemäß § 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Crivitz arbeitet in der Stadt Crivitz ein „Frauenbeirat der Stadt Crivitz“.
2. Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Stadt Crivitz und deren Ortsteile ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft in der Stadt Crivitz zu befassen und diese an die Bürgermeisterin und die Stadtvertretung sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.
2. Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung des Amtes Crivitz und der Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gleichstellung betreffen, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.
3. Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Stadt Crivitz zulässt, **einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 Euro**.
4. Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der **Internetpräsenz** der Stadt Crivitz und der Sozialen Medien dar.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

1. Dem Frauenbeirat gehören mindestens **sieben** und höchstens **9** Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Stadt Crivitz sein müssen. Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen. Die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.
2. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit dem Rücktritt, durch Abberufung, der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde oder der Annahme eines Mandats als Mitglied der Stadtvertretung Crivitz.
3. Die Mitglieder für den Frauenbeirat werden von Vereinen oder der Stadt Crivitz vorgeschlagen oder sind Einzelpersonen. Sie werden von der Stadtvertretung gewählt. Mit der Wahl sind die Mitglieder demokratisch legitimiert, um für die Frauen der Stadt Crivitz sprechen und handeln zu können. Der Frauenbeirat kann durch Beschluss der Stadtvertretung aufgelöst werden oder auch durch eigenen Beschluss, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.
4. Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Crivitz kann dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied angehören.
6. Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich. Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig.
7. Zuständiger Ausschuss für die Tätigkeit des Frauenbeirats ist der für Ausschuss für Bildung, Gesundheits-und Sozialwesen.
8. Die Vorsitzende oder die Stellvertreterinnen des Frauenbeirates erhalten die Einladungen aller Ausschüsse sowie der Stadtvertreter-sitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen erhält sie durch die Amtsverwaltung auch die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen

Tagungsordnungspunkten, soweit darin Interessen der Frauen der Aufgabenbereich des Frauenbeirates berührt sind. Auf Antrag erhält die Vorsitzende des Frauenbeirates oder die Stellvertreterinnen zu diesen Tagungsordnungspunkten auch das Rederecht in der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse.

9. Der Frauenrat legt einmal im Jahr der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Frauenrates vor.

§ 4 Sitzungen

1. Der Frauenbeirat tagt nach Bedarf. Er tagt öffentlich. Er tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen.
2. Der Frauenbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und Vertreterinnen/Vertreter der Stadtvertretung und deren Ausschüsse, der Verwaltung des Amtes und ihrer Fachämter einladen, wenn die zur Beratung stehenden Fragen ihren Verantwortungsbereich betreffen.
3. Der Frauenbeirat kann sich im Einvernehmen mit dem für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung zuständigen Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Stadt Crivitz stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können dem Frauenrat über den in §2 Abs.3 zusätzlich angemessene Mittel für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung von Sachauslagen der Beiratsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der durch die Stadtvertretung zur Verfügung gestellten Mittel kann der Frauenbeirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden.
5. Über die Verwendung der Mittel ist die/der Vorsitzende des Frauenbeirates gegenüber der Stadtvertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

§5 Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

1. Die Mitglieder des Frauenbeirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Die Mitglieder des Frauenrates arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§6 Entschädigung

Die Vorsitzende des Frauenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **60 €**. Alle gewählten Mitglieder des Frauenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von **40 €**. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich **vier** beschränkt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Die Vorsitzende des Frauenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **60 €**. Alle gewählten Mitglieder des Frauenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Frauenbeirates eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von **40 €**. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich **vier** beschränkt.

Die finanziellen Auswirkungen des Antrages sind überschaubar, da es sich hierbei nur um geringe Anzahl handelt. Die finanziellen Aufwendungen betragen maximal bis **ca. 2.160,00€**. Zur Deckung und Kompensation dieser finanziellen Aufwendungen steht ein Gesamtbetrag **von 249.899,00€ im Haushalt 2021** durch Einsparung und zusätzlichen Zuweisungen zur Verfügung und kann anteilmäßig zur Deckung herangezogen werden. (Ersparnis der Amtsumlage in Höhe von ca. 152.099,00€ und die pauschaler Ausgleich Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von ca. 97.800€ zur Verfügung).

Da die Stadt Crivitz somit über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, aber trotzdem finanzielle **Spielräume** vorhanden sind für diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen, die im Haushaltsplan in dieser Höhe nicht veranschlagt sind, ist ein Beschluss einer **Nachtragshaushaltssatzung erforderlich**.

Über die Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Mitteln und deren Höhe für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung von Sachauslagen der Beiratsarbeit ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu zu entscheiden.

Anlage/n:

Datum: 09.08.2021

Antragsteller: 

Unterschrift